



Fahrzeugtechnik - Oberösterreich

Aushangpflicht Mängelliste

Verpflichtung aus der 7. PBStV

Die 7. Novelle der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung schreibt in § 5 Abs. 1 für Begutachtungsstellen nach § 57a KFG vor:

„Die komplette Liste der möglichen Mängel ist in der ermächtigten Stelle an gut einsehbarer Stelle auszuhängen oder als Info-Blatt aufzulegen.“

Nach unseren ersten Erfahrungsberichten exekutieren die Revisionen der Landesregierungen diese Regelung unterschiedlich.

[Hier finden Sie eine Muster-Aushangliste der möglichen Mängel.](#)

Stand: 15.04.2022